



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 243/08

vom

14. März 2011

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser und die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 14. März 2011

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Schuldnerin gegen den Senatsbeschluss vom 3. Februar 2011 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist bereits unzulässig, weil sie entgegen § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO von der Beschwerdeführerin selbst und nicht von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt verfasst wurde (BGH, Beschluss vom 18. Mai 2005 - VIII ZB 3/05, NJW 2005, 2017). Davon abgesehen wird ein konkreter Gehörsverstoß nicht dargelegt.
- 2 Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass sie mit einer Bescheidung weiterer Eingaben in dieser Sache nicht rechnen kann.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Kleve, Entscheidung vom 14.07.2008 - 32 IN 16/07 -

LG Kleve, Entscheidung vom 30.09.2008 - 4 T 209/08 -